

_BNB & QNG Anforderungen während der Bauausführung

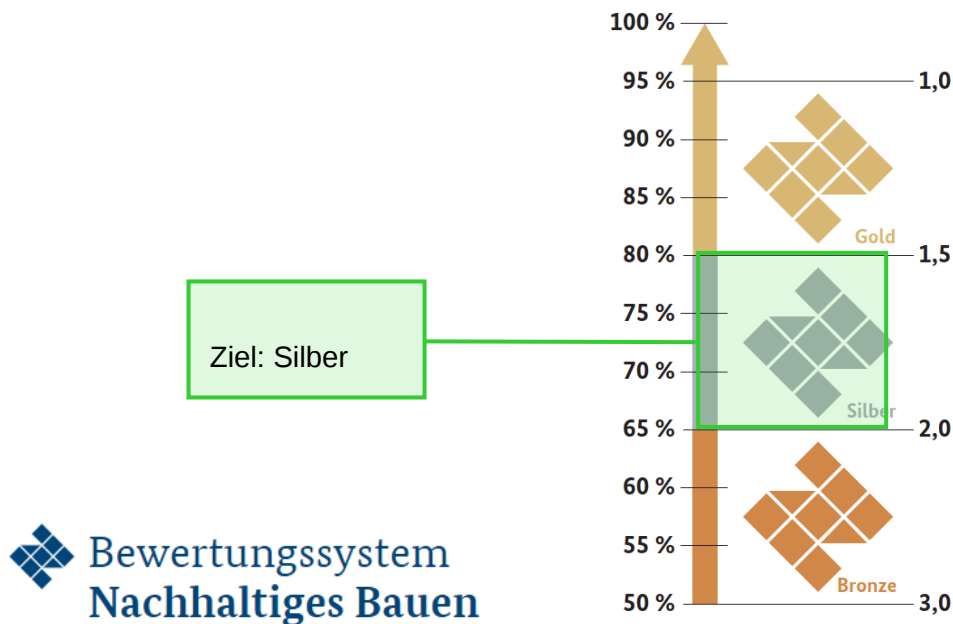
Mobilitätszentrum Urbanland MZL TH OWL in Lemgo

Datum: 10.03.2025

Auftraggeber:
Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
vertr. durch den Präsidenten Prof.Dr. Jürgen Krah
Campusallee 12
32657 Lemgo

1 _ALLGEMEINES

Das Projekt „**Mobilitätszentrum Urbanland MZL TH OWL in Lemgo**“ wird als Nachhaltiges Bauen im Qualitätsstandard **Silber** gemäß dem Bewertungssystem „**Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen – Unterrichtsgebäude Neubau (BNB-UN) – Version 2017**“ zertifiziert.



Quelle: BBSR

Dieses Dokument beschreibt die Anforderungen und Empfehlungen, die für das Projekt, während der Phasen Vergabe und Bauausführung zu beachten und zu erfüllen sind.

Ziel ist es, alle Belästigungen zu minimieren, die durch die Bauphase verursacht werden könnten, sowohl für Mitarbeiter des Unternehmens sowie für die Nachbarschaft und die natürliche Umgebung des Standorts.

Dies ist eine Verpflichtung, die von dem Unternehmen unterzeichnet wurde, das in einem direkten Vertragsverhältnis arbeitet oder indirekt (Mitauftragnehmer und Vertragspartner) mit dem Auftraggeber.

Die Einhaltung vom Nachhaltigkeitsmanagementsystem des Projekts ist ein Schlüsselement für den Erfolg dieser Ambitionen.

Diese Verpflichtung spiegelt sich in der strikten Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen des Projekts wider, die sich um Folgendes drehen:

- Strenge Weiterverfolgung der Ausführungs- und Werkspläne

- Sensibilisierung und Befähigung aller am Projekt beteiligten Mitarbeiter
- Kommunikation und Transparenz
- Rückverfolgbarkeit von Maßnahmen und Entscheidungen, die während der Bauausführung getroffen werden.

Die Unterzeichnung dieses Dokument ist verpflichtend.

Eine Verpflichtung der Beteiligten am Bauprozess besteht durch

- Baustellenordnung
- LV Festsetzung.

2 _NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN WÄHREND DER BAUAUSFÜHRUNGSPHASE (BNB-Kriterium 5.2.1)

Laut der BNB-Zertifizierung sind die Bauausführung im Allgemeinen und die Bauprozesse im Speziellen hierbei besonders wichtig, da es während dieser Phasen unmittelbar zu Auswirkungen auf die Umwelt kommt. Ziel ist es, diese Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren und gleichzeitig die Gesundheit aller Beteiligten zu schützen:

- Begrenzung der Belästigungs- und Gesundheitsrisiken für die Bewohner,
- die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit des Personals vor Ort begrenzen,
- lokale Verschmutzung begrenzen,
- Begrenzen Sie die Menge der auf Deponien entsorgten Abfälle und kontrollieren Sie deren Behandlung.

Die Nachhaltigkeitsanforderungen während der Phase der Bauausführung sind folgende:

Wertstoffoptimierte Baustelle: Abfälle sollen vermieden und verwertet werden. Nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind umweltverträglich zu beseitigen. Durch die Vermeidung von nicht verwertbaren Reststoffen wird ein wichtiger Beitrag zur Ressourcenschonung geleistet. Gleichzeitig können Einsparungen durch geringere Entsorgungskosten realisiert werden.

- **Lärmarme Baustelle:** Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz soll jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, welche die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche von Baustellen auf ein Mindestmaß reduzieren.
- **Staubarme Baustelle:** Durch die Verringerung von Staub wird ein wichtiger Beitrag geleistet, den Gesundheitsschutz auf der Baustelle und der unmittelbaren Nachbarschaft zu gewährleisten.
- **Bodenschutz auf der Baustelle:** Ziel muss es daher sein, Boden, Vegetation und Grundwasser vor schädlichen Stoffeinträgen und mechanischen Schäden zu schützen. Der vorhandene Boden ist nach der Baumaßnahme in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen und im Falle von Altlastenentsorgungen zu rekultivieren.

Bei der Baustelleneinrichtung und während der Baudurchführung ist die Umwelt so gering wie möglich zu belasten. Die Bauunternehmer sowie die Nachunternehmer sind hier vertraglich zu verpflichten; bei Verstößen gilt das Verursacherprinzip. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass:

- für anfallenden Schutt und Sonderabfälle die fachgerechte Entsorgung nachgewiesen wird.
- Paletten und Verpackungen an die Lieferanten zurückgeben werden
- alle Maschinen und Aggregate nach jeweils gültigen Schallschutzanforderungen ausgerüstet sind.
- die Baustelle stets sauber gehalten wird, um Bodenverunreinigungen und das Verwehen von Schuttresten zu vermeiden.
- Bäume und schützenswerte Gehölze fachgerecht verwahrt werden.
- vor Baustelleneinrichtung und Baubeginn Pflaster- und Außenanlagenprotokolle in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung anzufertigen sind.
- nach Bauende die Außenanlagen entsprechend ihrem Urzustand wiederhergestellt werden.

Die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen wird durch den SiGe-Koordinator und die Bauleitung kontrolliert.

2.1 Wertstoffoptimierte Baustelle

2.1.1 Fachinformationen / Anwendungshilfen

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S.1462)
- Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen (Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz) vom 14.Mai 1993
- Landesabfallgesetze

- jeweilige städtische Satzungen

2.1.2 BNB-Anforderungen

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall zu beseitigen. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und umgehend zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der Auftraggeber vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

Die gesetzlichen Mindestvorschriften werden erfüllt.

Der Bauherr behält sich vor, eine Sammelstelle für Abfälle bereitzustellen.

Der Entsorgungsweg von gefährlichen Abfällen sind dem SiGeKo vor Beginn der Entsorgung mitzuteilen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist nachzuweisen.

Aus Brandschutzgründen dürfen keine Abfälle, Verpackungsmaterialien sowie Reste brennbarer Gefahrenstoffe in Bereichen von Verkehrswegen bzw. Flucht- u. Rettungswegen gelagert werden.

Die Baustoffe werden in mineralische Stoffe, Wertstoffe, gemischte Baustellenstoffe, Gefahrenstoffe und – bei Bestandsmaßnahmen - asbesthaltige Stoffe getrennt.

Die oben genannten gesetzlichen Mindestvorschriften werden erfüllt, darüber hinaus werden die am Bauprozess Beteiligten bezüglich der Ressourcenschonung (Abfallvermeidung, Wertstoffbehandlung) gezielt geschult.

Die Bauleitung kontrolliert die Materialtrennung und die korrekte Benutzung der Sammelstellen.

2.2 Lärmarme Baustelle

2.2.1 Fachinformationen / Anwendungshilfen

- § 27 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl I S. 721), neugefasst durch die Bekanntgabe vom 14. Mai 1990 (BGBl III 2129-8)
- 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV)

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970
- Landes-Immissionsschutzgesetze
- Ausführungsvorschriften zu Landes-Immissionsschutzgesetzen
- EG 2000, Richtlinie über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen Outdoor-Richtlinie 2000/14/EG
- die DIN-Norm oder die entsprechende Vorschrift; die Leistungen sind in diesem Falle vielmehr entsprechen den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik

2.2.2 BNB-Anforderungen

Zur Vermeidung von Lärm ist jeder Auftragnehmer angehalten, lärmgedämmte Maschinen und Geräte auf der Baustelle zum Einsatz zu bringen. Arbeiten, bei denen die zulässigen Werte der TA-Lärm überschritten werden, sind dem SiGeKo zu melden.

Der durch die Bauprozesse verursachte Lärm liegt nachweislich und dauerhaft unterhalb des Grundgeräuschpegels der Umgebung oder die in den Ausschreibungs- und Angebotsunterlagen formulierten Anforderungen wurden nachweislich eingehalten. Die Einhaltung der Bundes- und Landes-Immissionsschutzgesetze inkl. der zugehörigen Verordnungen und Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm wurde kontrolliert (u. a. Prüfung des Einsatzes lärmarmen Baumaschinen, Einhaltung von Schutzzeiten) und dokumentiert. Die größten lauten Bauarbeiten werden am Anfang der Bauphase identifiziert, geplant und aufgelistet.

Stiftprobenmessungen werden während dieser lauten Bauphase durchgeführt, um die Einhaltung der Anforderungen zu kontrollieren.

Zu beachten sind weiterhin alle TÜV-Vorschriften, alle gewerberechtlichen Vorschriften und alle Gesetze, insbesondere Gesetze zum Schutz gegen Baulärm und andere bundes- und landesrechtliche Immissionsschutzregelungen, Verordnungen und Ortssatzungen, die das Bauvorhaben betreffen.

Der maßgebliche Außenlärmpegel soll keine Belästigung durch Baustellenlärm darstellen.

2.3 Staubarme Baustelle

2.3.1 Fachinformationen / Anwendungshilfen

- Verordnung zum Schutz vor Gefahrenstoffen vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S 3758), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S 3855), durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S 1577), durch Artikel 442 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S 2407), durch Artikel 4 der Verordnung zur Umsetzung der EG-Richtlinien 2002/44/EG und 2003/10/EG zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen vom 6. März 2007 (BGBl. I S 261) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Oktober 2007 (BGBl. I S 2382),
- Technische Regeln für Gefahrstoffe, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Dezember 2006
- Richtlinie für die Konkretisierung immissionsschutzrechtlicher Betreiberpflichten zur Vermeidung und Verminderung von Staubemissionen durch Bautätigkeit (Aktionsplan der Luftreinhalteplanung in Bremen)

2.3.2 BNB-Anforderungen

Feinstaub stellt eine nicht unerhebliche Gesundheitsgefahr dar. Es gilt Staubteilchen an der Entstehungsstelle z.B. durch Direktabsaugung zu unterbinden: Staubentstehung zu verhindern, Direktabsaugung, Einsatz von Lüftungsanlagen, Einsatz von Staubschmutzmasken...

Arbeitsbereiche in Gebäuden, an den Staub entsteht, z.B. Schneideplätze von Trockenbauplatten oder Einsatzbereiche von Putzfräsen, sind vom Arbeitnehmer mittels Folienschotts abzuschotten und zu kennzeichnen.

Feine Liegestäube nicht fegen, sondern mit geeignetem Sauger aufnehmen.

Ggf. ist zusätzlicher Atemschutz erforderlich.

Maschinen und Geräte sind mit einer wirksamen Absaugung versehen, Staubflocken sind an der Entstehungsstelle möglichst vollständig zu erfassen und gefahrlos zu entsorgen. Die Ausbreitung des Staubs auf unbelastete Arbeitsbereiche wird, soweit technisch möglich, verhindert. Ablagerungen sind zu vermeiden. Zur Beseitigung werden Feucht- bzw. Nassverfahren oder saugende Verfahren durchgeführt.

Die Einrichtungen zum Abschneiden, Erfassen von Staubteilchen entsprechen dem Stand der Technik. Die Einrichtungen werden regelmäßig gewartet und geprüft.

Die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen wurde von der Bauleitung kontrolliert und dokumentiert.

2.4 Bodenschutz

2.4.1 Fachinformationen / Anwendungshilfen

- BBodSchG (1998): Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) § 4 Anh. 2, Bewertung d. Altlasten
- Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser, 2009, Deutsches Institut für Bautechnik - DIBt, Berlin
- Für einen wirksamen Bodenschutz im Hochbau – Tipps und Richtlinien für die Planung – Schweizerische Eidgenossenschaft Bundesamt für Umwelt BafU
- <http://www.gifte.de/Chemikalien/r-saetze.htm> - Hinweis auf die besonderen Gefahren (H-Sätze)

2.4.2 BNB-Anforderungen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang ist dem SiGeKo zu melden.

Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor.

Es wird sichergestellt, dass der Boden nicht durch chemische Verunreinigungen kontaminiert wird.

Boden und Vegetation werden vor chemischen Verunreinigungen, sowie vor schädlichen mechanischen Einflüssen geschützt. Schädliche mechanische Einflüsse sind z. B. unnötige Verdichtungen oder eine Vermischung von unterschiedlichen Bodenschichten.

Kein mit den unter "Methode" beschriebenen H-Sätzen gekennzeichneteter Stoff soll in Kontakt mit der Umwelt kommen.

Durch den SiGe-Koordinator und die Bauleitung wird sichergestellt, dass die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung eingehalten wird.

Dokumentationen der Bauleitung werden den Bodenschutz während der Bauphase bestätigen.

3 _NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN ZUR MATERIALGEWINNUNG (BNB-Kriterium 1.1.7)

Die Verwendung von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern sollen gefördert werden.

Die Verwendung von Holzprodukten, bei denen die Lieferkette vom einschlagenden bis zum einbauenden Unternehmer die Anforderungen der EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) erfüllt, fördert die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern. Das bedeutet u. a. eine ausgewogene Balance zwischen Abholzung und Wiederaufforstung. Dadurch werden die Wälder und ihre Artenvielfalt geschützt und der klimaschützende Einfluss der Wälder bleibt erhalten.

Die folgenden Mindestanforderungen sollen eingehalten werden:

- Keine unkontrolliert gewonnenen Hölzer aus tropischen, subtropischen und borealen Forsten sollen verwendet werden.
- Für mindestens 80 % der verbauten Hölzer (für mitteleuropäische Hölzer und für tropische, subtropische oder boreale Hölzer), Holzprodukte und / oder Holzwerkstoffe ist der Nachweis auf Verwendung von Holzprodukten aus nachhaltiger Forstwirtschaft zu führen. Dies wird durch Vorlage eines anerkannten Zertifikates und des zugehörigen CoC-Zertifikates nachgewiesen.
- Für die verbauten Hölzer und Holzwerkstoffe sowie für temporär eingesetzte Hölzer (Bauholz, Schaltafeln, etc.) ist durch Zertifikate nachzuweisen, dass diese nicht aus unkontrollierter Gewinnung stammen.

Hölzer und Holzprodukte aus regionaler bzw. europäischer Forstwirtschaft sowie weltweit tropische, subtropische und boreale Hölzer dürfen nur dann verwendet werden, wenn vom Lieferanten des Holzes / des Holzproduktes durch Vorlage eines Zertifikates die geregelte, nachhaltige Bewirtschaftung des Herkunftsforstes nachgewiesen wird.

Als Nachweis werden gemäß des „Gemeinsamen Erlasses zur Beschaffung von Holzprodukten“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 22. Dezember 2010 (GMBI 2010, Nr. 85/86), daher folgende Zertifikate für eine Nachweisführung anerkannt:

- PEFC (Program for the Endorsement of Forest Certification Schemes),

- FSC (Forest Stewardship Council),
- vergleichbare Zertifikate oder Einzelnachweise bei erbrachtem Nachweis, dass die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC erfüllt werden.
- Vergleichbare Zertifikate bzw. Einzelnachweise sind gemäß dem o. g. Erlass nachzuweisen.

Die durch PEFC und FSC aufgestellten Grundsätze zu einer nachhaltigen Forstwirtschaft sind zurzeit die einzigen Zertifizierungskriterien, bei denen ein internationaler Konsens besteht. Zur Nachprüfbarkeit müssen durch den Lieferanten sowohl das Herkunftsland als auch die Holzart zusätzlich deklariert werden. Ein solches Zertifikat gilt nur in Verbindung mit dem zugehörigen Handelszertifikat „chain of custody“ (CoC-Zertifikat).

Zusätzlich muss der Lieferschein des zertifizierten Holzes vorliegen bzw. der Nachweis erbracht werden, dass es sich bei dem betreffenden Holzprodukt um zertifiziertes Holz handelt. Dabei ist das Volumen der nachgewiesenen Hölzer in das Verhältnis zum gesamten eingebauten Holzvolumen zu setzen.

Die gesetzlichen Anforderungen werden von dem Auftragnehmer vollständig dokumentiert.

Die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen wird von der Bauleitung kontrolliert.

4 _NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN ZUR SICHERHEIT – REDUKTION VON BRANDGASRISIKEN (BNB-Kriterium 3.1.8)

Baustoffe, die Halogene Chlor, Fluor oder Brom enthalten, führen im Brandfall zu ätzenden oder zersetzenden Rauchgasen und sind deshalb zu vermeiden. Alternativ kann das Brandfallrisiko solcher Baustoffe auch durch konstruktive Maßnahmen (Abschottung, Einbettung in nicht brennbare Materialien etc.) reduziert werden. Bewertet wird daher, ob entsprechende Baustoffe vorhanden bzw. durch konstruktive Maßnahmen vor einem Brandfall geschützt sind.

Im Rahmen der Nachweisführung sind nur der halogenhaltige Bau.

In die Bewertung miteinbezogen werden nur die zum Schutz der Nutzer relevanten Bereiche. Technikräume, Abstellräume, Tiefgaragen, o. ä. sind nicht zu berücksichtigen. Nachzuweisen ist die Einhaltung dieser Anforderung für raumseitige Oberflächen (anfassbar), nicht rauchdicht abgeschlossene Decken und Bodenkonstruktionen (wie z. B. Akustiksegel, revisionierbare Doppelbodentrassen, Wandbeläge, Wandbeschichtungen, Bodenbeläge, lackierte Oberflächen, Türen, Deckenelemente, Deckensysteme, Dämmstoffe und Kabel) in Aufenthaltsräumen und im Bereich von Fluchtwegen.

Zur Minimierung der Brandgasgefahr sind ausschließlich zulässig:

- Materialien die kein PVC enthalten
- Halogenfreie Materialien wie z. B. Kabel/ Kabelummantelungen
- Stoffe, die im Brandfall keinen Chlorwasserstoff (HCl) oder Bromwasserstoff (HBr) freisetzen.

Zu verzichten ist in diesem Zusammenhang auch auf Polyurethan (PU), Polyamid (PA), Polytetrafluoroethylen (PFTE), Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) und Chlorkautschuk.

Die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen wurde von der Bauleitung kontrolliert und dokumentiert.

5 _NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN ZUR REINIGUNGSFREUNDLICHKEIT / DAUERHAFTIGKEIT (BNB-Kriterium 5.1.4)

Um ökologischen und gesundheitsrelevanten Anforderungen an Bauwerk und Materialien sicherzustellen, sollen die angebotenen Produkte die zuvor bei der Auswahl der Bauprodukte festgelegten Nachhaltigkeitskriterien (siehe o. g. Kriterien) erfüllen.

Für die relevanten Bauprodukte sollen die folgenden Aspekte von dem Auftragnehmer ausgeschrieben werden:

- Dauerhaftigkeit
- Instandhaltungsfreundlichkeit
- Rückbaufähigkeit
- Reinigungsfreundlichkeit
- Erfüllung den Anforderungen an Gesundheit und Umweltverträglichkeit
- Materialgewinnung, Bau-, Nutzungs- und Rückbauphase sowie späteren Recyclingmöglichkeiten.

6 _NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN ZUR VERMEIDUNG DEN RISIKEN FÜR DIE LOKALE UMWELT (BNB-Kriterium 1.1.6)

Die Vermeidung von Baustoffen, die eine potenzielle Gefährdung für die Gesundheit des Menschen oder für Boden, Luft und Wasser darstellen, soll angestrebt werden. Der Einsatz von chemischen Holzschutzmitteln soll auch vermieden werden

Ebenso soll angestrebt werden, dass sich die für den Bau Verantwortlichen Kenntnisse über die eingebauten Baustoffe und Bauprodukte verschaffen, die bei einer späteren Umbau- oder Modernisierungsmaßnahme und schließlich beim Rückbau und bei der Verwertung von Bedeutung für den Gesundheitsschutz und Umweltschutz sind.

Material- und Stoffgruppen, die Risiken für die Gesundheit und die Umwelt bergen, können grundsätzlich mit Hilfe von Sicherheitsdatenblättern identifiziert werden. Sicherheitsdatenblätter werden auf Grundlage der REACH-Verordnung erstellt.

Für Bauprodukte von bauaufsichtlich untergeordneter Bedeutung existieren eine Reihe von Gütesiegeln (z. B. „Blauer Engel“), die einen Anhalt dafür geben können, dass von den Bauprodukten nur geringe Risiken für Gesundheit und Umwelt ausgehen.

Im Rahmen der Bewertung werden die potenziellen Schadstoffe einzeln und produktbezogen abgefragt und je nach Bauproduktgruppe zugeordnet.

Die zu bewertenden potenziellen Schadstoffe sind:

- Gefährliche und besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC),
- Gefährliche Stoffe, die ausgelaugt werden können,
- Schwermetalle,
- Flüchtige organische Verbindungen (VOC) inkl. organische Lösemittel,
- Halogenierte Kälte- und Treibmittel,
- Biozide.

Die verwendeten / eingebauten Materialien wurden umfassend dokumentiert. Es liegen für alle Materialien Sicherheitsdatenblätter oder alternative / zusätzliche Produktbeschreibungen (z. B. Labormessergebnisse, Produktdeklarationen, Produktdatenblätter) vor.

Die Unterlagen sind zusammen mit anderen, gebäuderelevanten Dokumentationen zu einem Gebäudehandbuch zusammenzufassen.

Nachweis / -dokument	Schadstoffgruppe	Bauproduktgruppe
Produktdatenblatt, Technisches Merkblatt (darin i. d. R. aufgeführte freiwillige aggregierte Produktkennzeichnungen)	alle	alle
Sicherheitsdatenblatt	SVHC	alle Gemische
	(gefährliche Stoffe, VOC- Gehalt)	
	Halogenierte Treibmittel	Ortschaum, Kältemittel
	Schwermetalle: Cadmiumverbindungen	Oberflächenbeschichtungen: Farben und Lacke
	Biozide	Oberflächenbeschichtungen: Außenputz, -farben
Emissionsprüfbericht nach AgBB-Schema	VOC-Emissionen / VOC- Gehalt	Innenraumrelevante Bauprodukte wie Bodenbeläge und z. T. Oberflächenbeschichtung und Verlegewerkstoffe
Emissionsprüfbericht nach AgBB-Schema	TVOC-Emissionen	Oberflächenbeschichtungen auf Holzfußböden sowie PU- und Epoxidharzversiegelungen
Leistungserklärung zur CE- Kennzeichnung	SVHC	Alle Erzeugnisse im Geltungsbereich der BauPVO
Zulassung durch BAuA	Biozide	Holzschutzmittel
Herstellererklärung	SVHC	Bauprodukte (Erzeugnisse), auch Solche, die nicht im Geltungsbereich der BauPVO liegen
	Schwermetalle (Cd, Pb, Sn)	Kunststofferzeugnisse
	Schwermetalle (Chromoxid)	Oberflächenveredelungen

	Halogenierte Treibmittel	Schaumkunststoffe
	Biozide	Abdichtungsbahnen
Produktetikett	Biozide	Alle Biozid-Produkte (Schutzmittel, auch Holzschutzmittel) und behandelte Waren
	VOC-Gehalt nach Decopaint-RL	Oberflächenbeschichtungen: Farben und Lacke
EPD	SVHC	Alle Bauprodukte, für die aktuell EPDs erstellt wurden und die die entsprechenden Schadstoffangaben ausweisen
	VOC-Emissionen	
	Gefährliche Stoffe, die ausgelaugt werden können	

Freiwillige aggregierte Produktkennzeichnungen, die i. d. R. in Produktdatenblättern / technischen Merkblättern angegeben sind:

Nachweis / -dokument	Schadstoffgruppe	Bauproduktgruppe
Blauer Engel (RAL)	Gefährliche Stoffe/SVHC VOC-Emissionen / VOC-Gehalte	Oberflächenbeschichtungen
		Verlegewerkstoffe
		Bodenbeläge
GuT-Teppichsiegel	Gefährliche Stoffe/SVHC VOC-Emissionen / VOC-Gehalte	Textile Bodenbeläge
EMICODE	VOC-Emissionen	Oberflächenbeschichtungen
		Verlegewerkstoffe
		Dichtstoffe, Klebstoffe
GISCODE	Gefährliche Stoffe VOC-Gehalte	Oberflächenbeschichtungen
		Verlegewerkstoffe
		Dichtstoffe, Klebstoffe
Gütezeichen Holzschutzmittel	Biozide	Holzschutzmittel

Alle Datenblätter, die zur Bewertung der Bauprodukte herangezogen werden und die entsprechenden Dateinamen, sind nach Möglichkeit mit der jeweiligen Angabe der Positionsnummer des Leistungsverzeichnisses zu versehen.

Die gesetzlichen Anforderungen werden von dem Auftragnehmer vollständig dokumentiert.

Die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen wird von der Bauleitung kontrolliert.

Die Qualitätsanforderungen sind in der folgenden Übersichtstabelle (sortiert nach Bauproduktgruppen) dargestellt und einzuhalten:

1.	Übergreifende Anforderungen				Erforderliche Unterlagen	
0	SVHC	alle in Anlage 1 genannten Bauprodukte			Gemische: SDB, ggf. Herstellererklärung Erzeugnisse: Herstellerauskunft nach REACH, Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung, Produktkennzeichen, die SVHC ausschließen	Deklaration enthaltener SVHC > 0,1 %
2.	Bodenbeläge				Erforderliche Unterlagen	
1	VOC / gefährliche Stoffe / Biozide	Bodenbeläge	textile Bodenbeläge	Bodenbeläge: Teppiche	PDB oder TM Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel, GuT) ggf. Herstellererklärung, EPD	RAL-UZ 128 oder GuT-Gütesiegel

2a	VOC / gefährliche Stoffe / Schwermetalle	Bodenbeläge	Elastische Bodenbeläge – mit und ohne kaschierte Verlege- oder Dämmunterlage	Elastische Bodenbeläge aus Kautschuk, Polyolefine, Kork, Linoleum und PVC – auch Systeme	Emissions-Prüfbericht oder abZ der Gruppen Z-156.602 (Kautschuk), Z-156.603 (PVC), Z-156.604 (Lino), Z-156.608 (PUR), Z-156.613 (Kork) PDB oder TM Umweltzeichen (z. B. „Blauer Engel“) ggf. Herstellererklärung, EPD	Einhaltung AgBB-Schema + für PVC-Bodenbeläge gilt: reproduktionstoxische Phthalate < 0,1 % (Einzelverbindungen siehe Anlage 2, E) + keine Cadmium- und Bleistabilisatoren) RAL-UZ 120 (Keine Verwendung von PVC)
2b	VOC / gefährliche Stoffe	Bodenbeläge	Bodenbeläge aus Holzwerkstoffen – auch Systeme	Bodenbelägen: Laminat Parkette und Holzfußböden, Bambusparkette – auch Systeme (z.B. Bodenbelag auf Trägerplatte aus Holz oder Holzwerkstoffen)	Emissions-Prüfbericht oder abZ der Gruppen Z-156.606 (Laminat), Z-156.607 (Parkette u. Holzfußböden), Z-156.610 (Verbundbel.), Z-156.612 (Bambus) PDB oder TM Umweltzeichen (z. B. „Blauer Engel“)	Einhaltung AgBB-Schema für Beschichtungen gilt Pos. 3b RAL-UZ 176

					ggf. Herstellererklärung, EPD	
3.	Wandbeläge, Bauplatten und Konstruktionsholz für den Innenbereich Erforderliche Unterlagen				Erforderliche Unterlagen	
41	VOC / Formaldehyd / gefährliche Stoffe	beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe	Holzwerkstoffplatten nach EN 13986 wie Span-, Tischler-, Faser-, mitteldichte Faser-, Sperrholz-, Massivholz- und OSB-Platten sowie Furnierschichtholz (beschichtet oder unbeschichtet)	Konstruktiver Holzbau im Innenbereich und Innenausbau (wie z. B. Trockenbau, Bekleidungen, Einbaumöbel etc. außer Türen, Sanitärtrennwände)	PDB oder TM, Emissions-Prüfbericht zu Formaldehyd Umweltzeichen (z.B. „Blauer Engel“) Leistungserklärungen zur CE- Kennzeichnung, ggf. Herstellererklärung, EPD	Formaldehyd- Ausgleichskonzentration in der Luft eines Prüfraumse) < 0,05 ppm (0,062 mg/m ³) zusätzlich gilt Pos. 46a für flammhemmend ausgerüstete Holzwerkstoffe gilt Pos. 46a
45	gefährliche Einzelstoffe	Flammhemmend ausgerüstete Gewebe und Vliese	Glasfasergewebe, Malervlies	Wandbekleidungen und Trockenbauwände	Herstellererklärung, ggf. zusätzlich Analysenergebnisse, SDB	Chlorparaffine, PBDE, TCEP < 0,1 % (siehe Anlage 2, A/B/C)
4.	Oberflächenbeschichtungen auf überwiegend nicht mineralischen Oberflächen (Holz, Metalle, Kunststoffe)				Erforderliche Unterlagen	

3a	VOC / gefährliche Stoffe / Schwermetalle (Blei, Cadmium, Chrom-VI)	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen und werkseitige Oberflächenbeschichtungen, sofern kein Nachweis gemäß BIMSChV bzw. TA-Luft vorliegt f)	Lacke, Lasuren, Beizen inkl. Grundbeschichtungen (entspr. Decopaint-RL Kat. D + E + F)	Beschichtungen auf nicht mineralischen Oberflächen im Innen- und Außenbereich: Metalle, Holz, Kunststoffe (nicht für Bodenbeläge, siehe Pos. 3b, nicht für Feuerverzinkungen, nicht für Beschichtungen auf Öl- und / oder Wachsbasis, siehe Pos. 23)	PDB oder TM mit Angaben zu Kategorie und Lösemittelgehalt nach Decopaint-RL SDB Umweltzeichen (z. B. „Blauer Engel“) ggf. Herstellererklärung, EPD	nur Wb: VOC < 100 g/l und keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen c) und reproduktions-toxische Phthalate < 0,1 % (Einzelverbindungen siehe Anlage 2, E)
3b	VOC / gefährliche Stoffe / Schwermetalle (Blei, Cadmium, Chrom-VI)	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen und werkseitige Oberflächenbeschichtungen, sofern kein Nachweis gemäß BIMSChV bzw. TA-Luft vorliegt f)	Lacke, Lasuren, Beizen inkl. Grundbeschichtungen (entspr. Decopaint-RL Kat. D + E + F)	Beschichtungen auf nicht mineralischen Bodenbelägen: Parkette und Holzfußböden - auch Treppen (Beschichtungen auf Öl- und/oder Wachsbasis siehe Pos. 23)	Emissions-Prüfbericht oder abZ der Gruppe Z-157.10 (Oberflächenbehandlungsmittel für Parkette / Holzfußböden) PDB oder TM mit Giscode und Angaben zu Kategorie und Lösemittelgehalt nach Decopaint-RL SDB Umweltzeichen (z. B. „Blauer Engel“) ggf. Herstellererklärung,	Einhaltung AgBB-Schema + GISCODE W1, W2+, W1/DD, W2/DD+ + Keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen c) + reproduktions-toxische Phthalate < 0,1 % (Einzelverbindungen siehe Anlage 2, E)

					EPD	
23	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen und werkseitige Oberflächenbeschichtungen, sofern kein Nachweis gemäß BIMSChV bzw. TA-Luft vorliegt f)	Öle und Wachse	Holzoberflächen von Parkett, Treppen, Holzverkleidungen (innen und außen), Türen etc.	Emissions-Prüfbericht oder abZ der Gruppe Z-157.10 (Oberflächenbehandlungsmittel für Parkette/Holzfußböden) PDB oder TM mit Giscode SDB EPD	Einhaltung AgBB-Schema und GISCODE Ö10 oder Ö20
44	gefährliche Einzelstoffe	Flammhemmend ausgerüstete, vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen und Spachtelmassen	Brandschutzspachtelmassen, Brandschutzcoatings für Kabel, Brandschutzsilikone	Spachtelungen, Beschichtungen, Verklebungen bzw. Abdichtungen im Innen- und Außenraum mit Brandschutzanforderungen	Herstellereklärung, ggf. zusätzlich Analyseenergebnisse, SDB	Chlorparaffine, PBB, PBDE, TCEP < 0,1 % (siehe Anlage 2, A/B/C)
5.	Oberflächenbeschichtungen auf überwiegend mineralischen Oberflächen				Erforderliche Unterlagen	

4	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächen- beschichtungen und Oberflächen- vorbereitungen für Beschichtungen	Spachtelmassen (inkl. Q-Spachteln), staubbundene Beschichtungen/ Grundierungen (entspr. Decopaint-RL Kat. G + H), Betonschutzbeschichtun- gen (ölfest, säurefest, wasserfest, etc.); KEINE EP- und/oder PU-Produkte (hierzu siehe Zeile 17, 19, 20, 20a)	Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Oberflächen im Innen- bereich: Beton, Mauerwerk, Mörtel, Spachtel (auch Dispersionspachtel), Putze, Vliese, Gipskartonplatten, etc. Nicht betrachtet werden Bodenflächen mit spezi- ellen Beständigkeitsanfor- derungen (wie OS-Sys- teme) und Verkehrswege wie Tiefgaragen, Durchfahrten, etc.	PDB oder TM mit Angaben zu Kategorie und Lösemittelgehalt nach Decopaint-RL SDB ggf. Herstellererklärung, EPD	nur Wb: VOC < 30 g/l Lösemittel- und weichmacherfrei gemäß Definition VdL-RL01 / Punkt 4.2.4
5	VOC / gefährliche Stoffe / Biozide / Schwermetalle	Vor-Ort verarbeitete Oberflächen- beschichtungen	Innenwand-/ -Deckenfarben (entspr. Decopaint-RL Kat. A + B)	Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Oberflächen im Innenbereich: Beton, Mauerwerk, Mörtel, Spachtel, Putze sowie auf Gipskartonplatten, Tapeten, Vliese etc.	PDB oder TM mit Angaben zu Kategorie und Lösemittelgehalt nach Decopaint-RL SDB Umweltzeichen (z. B. Blauer	Lösemittel- und weichmacherfrei gemäß Definition VdL-RL01 / Punkt 4.2.4 RAL-UZ 102

					Engel) ggf. Herstellererklärung, EPD	
6a	VOC / Biozide / Schwermetalle	Vor-Ort verarbeitete Oberflächen- beschichtungen	Außenwandfarben inkl. Grundierungen (entspr. Decopaint-RL Kat. C)	Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Untergründen im Außenbereich: Beton, Mauerwerk, Mörtel und Spachtel (auch Dispersionsspachtel), Putze sowie auf Fassadentapeten, etc.	PDB oder TM mit Angaben zu Kategorie und Lösemittelgehalt nach Decopaint-RL SDB ggf. Herstellererklärung, EPD	nur Wb: 20 g/l < VOC < 30 g/l kein Einsatz von bioziden Wirkstoffen außer Topfkonservierern und keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei- , Cadmium- und Chrom-VI- Verbindungen
7	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächen- beschichtungen	nicht filmbildende Imprägnierungen	Beschichtungen auf mineralischen Untergründen im Innenbereich: Natur- und Betonwerkstein- bodenbeläge	PDB oder TM mit Giscode SDB ggf. Herstellererklärung, EPD	GISCODE GH 10 (entaromatisiert)
11	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbe- schichtungen	Epoxidharz-, PU-, Dispersions- und PMMA- Beschichtungen	Pastöse oder flüssige Abdichtungen und rissüberbrückende Untergrundbehandlung im Innenbereich für Boden- und Wandaufbauten mit	PDB oder TM mit Giscode SDB Umweltzeichen (z. B.	EMICODE EC1/ EC1PLUS

				Feuchtigkeitsbeanspruchung	Emicode ggf. Herstellererklärung	
17	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Reaktive PU-Produkte – auch in Systemaufbauten 1K- und 2-K-Systeme	Versiegelungen (Fließbeschichtungen) auf mineralischen Oberflächen – ausgenommen OS-Systeme für Parkhaus, etc.	Emissions-Prüfbericht oder abZ der Gruppe Z-156.605 (Fußbodenbeschichtungen) PDB oder TM mit Giscode SDB EPD	Einhaltung AgBB-Schema und GISCODE PU10
19	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Epoxidharzbeschichtungen – auch in Systemaufbauten 1K- und 2-K-Systeme	Versiegelungen (Fließbeschichtungen) auf mineralischen Oberflächen - ausgenommen OS-Systeme für Parkhaus, etc. (hierzu siehe Pos. 20)	Emissions-Prüfbericht oder abZ der Gruppe Z-156.605 (Fußbodenbeschichtungen) PDB oder TM mit Giscode SDB EPD	Einhaltung AgBB-Schema und GISCODE RE1, RE0
20 a	VOC/ gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Epoxidharz- und PU-Beschichtungen (auch in Kombination) mit speziellen Beständigkeitsanforderungen für Boden- und Wandflächen	Versiegelungen und Fließ-Beschichtungen von Industrieböden, Parkflächen (innen und außen) und Tiefgaragenbeschichtungen inkl. Sockelbeschichtungen (OS 8 und 11) mit Ausnahme von	PDB oder TM mit Giscode SDB ggf. Herstellererklärung	GISCODE PU10, PU40, PU60 RE1, RE0

				Markierungen (nicht geregelt)		
20 b	VOC/ gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbe- schichtungen	PMMA- Flüssigkunststoff- Beschichtungen (auch in Kombination) mit speziellen Beständigkeits- anforderungen für Boden-, Wand- und Dachflächen	Versiegelungen und Fließ- Beschichtungen von Industrieböden, Parkflächen (innen und außen) und Tiefgaragenbeschichtun- gen (OS 8 und 11) mit Ausnahme von Markierungen (nicht geregelt) sowie Abdichtungen von Dachflächen und aufgehender Bauteile (z. B. Sockel oder einzudichtende Bauteile im Dachbereich)	PDB oder TM mit Giscode SDB ggf. Herstellererklärung	RMA10
35	Biozide	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbe- schichtungen	Fassadenputze	Putze im Außenbereich: Beton, Mauerwerk, Mörtel oder im WDVS	Dokumentation + Deklaration biozider Wirkstoffe (sofern eingesetzt) PDB oder TM SDB Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel)	kein Einsatz von bioziden Wirk-stoffen außer Topfkonservierern

					Leistungserklärungen zur CE- Kennzeichnung ggf. Herstellererklärung, EPD	
6.	Kleb- und Dichtstoffe				Erforderliche Unterlagen	
6b	VOC gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Klebstoffe	Dispersions- und PU-Klebstoffe	Verklebungen im Außenbereich von geschäumten Dämmstoffen an Fassaden und Flachdächern sowie von Fassadentapeten	PDB oder TM SDB ggf. Herstellererklärung, EPD	VOC < 40 g/l + Chlorparaffine < 0,1 % (siehe Anlage 2, A) + für PU-Klebstoffe gilt zusätzlich: PBDE, TCEP < 0,1 % (siehe Anlage 2, B/C)
8	VOC / gefährliche Stoffe / Biozide	Vor-Ort verarbeitete Dichtungsmassen, Fugendichtstoffe, Klebstoffe	Kleb- und Dichtstoffe aus PU, SMP (silanmodifizierte Polymere), Acrylat (einschließlich Dispersionsklebstoffe) oder Silikon	Punkt- und linienförmige Verklebungen und Abdichtungen im Innenraum inkl. TGA <i>Nicht betrachtet werden Bereiche mit sicherheitsrelevanten, bauaufsichtlichen Anforderungen wie z.B. Glasbau, Fassade und Bereiche mit</i>	Dokumentation + Deklaration biozider Wirkstoffe (sofern eingesetzt) PDB oder TM mit Giscode SDB Umweltzeichen (z. B. Emicode)	keine amin- oder oximvernetzenden Silikone zusätzlich gilt: RAL-UZ 123 oder EMICODE EC1/ EC1 ^{PLUS} und Chlorparaffine < 0,1 % (siehe Anlage 2, A) für PU-Klebstoffe gilt zusätzlich:

				<i>Brandschutzanforderungen</i>	ggf. Herstellererklärung, EPD	TCEP < 0,1 % (siehe Anlage 2, C)
9	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Kleb- und Fugendichtstoffe	Kleb- und Dichtstoffe für die Herstellung der Luftdichtigkeit an der Fassade innen und außen: z. B. PU, PU- Hybrid, MS-Polymer, SMP o. ä.	Punkt- und linienförmige Verklebungen von Bauteilen zur Herstellung der Luftdichtheit an der Fassade, Fenstern und Außentüren	Dokumentation PDB oder TM SDB Umweltzeichen (z. B. Emicode) ggf. Herstellererklärung, EPD	Chlorparaffine < 0,1 % (siehe Anlage 2, A) und EMICODE EC1/ EC1 ^{PLUS} oder VOC < 10 g/l für PU-Klebstoffe gilt zusätzlich: TCEP < 0,1 % (siehe Anlage 2, C)
7.	Verlegewerkstoffe				Erforderliche Unterlagen	
10 a	VOC / gefährliche Stoffe / Biozide	Vor-Ort verarbeitete Verlegewerkstoffe	Verlegewerkstoffe für keramische Wand- / Bodenfliesen und - platten	Grundierungen, Voranstriche, Spachtelmassen und Klebstoffe unter keramischen Wand- / und Bodenfliesen und - platten	PDB oder TM mit Giscode SDB Umweltzeichen (z. B. Emicode, „Blauer Engel“) ggf. Herstellererklärung, EPD	RAL-UZ 113 oder EMICODE EC1/ EC1 ^{PLUS}

10 b	VOC / gefährliche Stoffe / Biozide	Vor-Ort verarbeitete Verlegewerkstoffe und werkseitig verarbeitete Hilfsstoffe zur Herstellung von Fertigboden- elementen (z. B. Hohlraumböden) + werkseitige Oberflächen- beschichtungen, sofern kein Nachweis gemäß BlmSchV bzw. TA- Luft vorliegt ¹⁾	Grundierungen, Voranstriche, Spachtelmassen und Klebstoffe für Wand- und Bodenbeläge	Verlegewerkstoffe und Hilfsstoffe zur Belegung von Wand- und Bodenbelägen <i>Nicht für Fliesen und Platten (hierzu siehe Pos. 10)</i>	PDB oder TM SDB Umweltzeichen (z. B. Emicode, „Blauer Engel“) ggf. Herstellererklärung, EPD	RAL-UZ 113 EMICODE EC 1/ EC1 ^{Plus}
12	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Verlegewerkstoffe	Tapetenkleber	Klebstoffe für Tapeten	PDB oder TM mit Giscode SDB ggf. Herstellererklärung, EPD	Pulverprodukte oder Giscode D1
8.	Metallbleche und (Korrosions-)Schutzbeschichtungen für Metalle, Metallprodukte				Erforderliche Unterlagen	

13	VOC	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen und werkseitige Oberflächenbeschichtungen, sofern kein Nachweis gemäß BImSchV bzw. TA-Luft vorliegt ^{f)}	Korrosionsschutzbeschichtungen (max. Korrosivitätskategorie C2 hoch) entsprechend Decopaint-RL Kat. I und J	Tragende und nichttragende Metallbauteile im Innenbereich (Wandstärke > 3 mm) wie z.B. Atriumkonstruktion, Brücken etc. ohne besondere mechanische Beanspruchung	PDB oder TM mit Angaben zu Kategorie und Lösemittelgehalt nach Decopaint-RL SDB ggf. Herstellererklärung, EPD	nur Wb < 140 g/l
14	VOC	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen und werkseitige Oberflächenbeschichtungen, sofern kein Nachweis gemäß BImSchV bzw. TA-Luft vorliegt ^{f)}	Korrosionsschutzbeschichtungen – werkseitig grundiert und bauseitig endbeschichtet (max. Korrosivitätskategorie C3 hoch)	Tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3 mm) wie z.B. Atriumkonstruktion, Brücken etc.	PDB oder TM SDB Herstellererklärung mit Angaben zu Gesamtgehalte des Systems, EPD	Beschichtungssystem mit VOC-Gehalt < 60 g/m² (Gesamtsystem)

15	VOC	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen + werkseitige Oberflächenbeschichtungen, sofern kein Nachweis gemäß BIMSChV bzw. TA-Luft vorliegt ^{†)}	Korrosionsschutzbeschichtungen – werkseitig grundiert und bauseitig endbeschichtet (max. Korrosivitätskategorie C4 hoch)	Tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3 mm) wie z.B. Atriumkonstruktion, Brücken etc.	PDB oder TM SDB Herstellererklärung mit Angaben zu Gesamtgehalte des Systems, EPD	Beschichtungssystem mit VOC-Gehalt < 90 g/m ² (Gesamtsystem)
16	VOC	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen und werkseitige Oberflächenbeschichtungen, sofern kein Nachweis gemäß BIMSChV bzw. TA-Luft vorliegt ^{†)}	Korrosionsschutzbeschichtungen – werkseitig grundiert und bauseitig endbeschichtet (entsprechend Decopaint-RL Kat. I + J)	Nicht tragende Metallbauteile wie Treppengeländer, Metall-unter Konstruktionen, Zargen, Stahltüren, Fassadenelemente etc.	PDB oder TM mit Angaben zu Kategorie und Lösemittelgehalt nach Decopaint-RL SDB ggf. Herstellererklärung, EPD	nur Wb VOC < 140 g/l
27	Schwermetalle (Chrom-VI)	Oberflächenveredelung	eloxierte Aluminium- und passivierte Edelstahloberflächen	Aluminium- und Edelstahlbleche und -profile für Oberflächenbekleidungen (Fassade, Dach, Fenster, Türen, Tore,	PDB oder TM ggf. Herstellererklärung, EPD	Chrom-VI-oxidfreie Passivierungsmittel

				Sonnenschutzsysteme, etc.)		
30	Schwermetalle (Kupfer, Zink)	Metallbleche	Unbeschichtete Kupfer- und Zinkbleche	Dacheindeckung und Dachrinnen, Fassade bzgl. direkt bewitterte Bauteile, für die eine Regenwasserreinigung technisch möglich ist	Auszüge aus LVs, Konstruktionsplänen- und -beschreibungen	Regenwasserreinigungsanlagen bei Metallflächen von insgesamt > 50 m ² bzw. Nachweis Abtrag gemäß Leitfaden UBA 17/05
9.	Bitumenprodukte zur Abdichtung				Erforderliche Unterlagen	
21	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	kalt verarbeitete Bitumen-beschichtungen inkl. Voranstriche, -kleber und -versiegelungen (außer Bitumenvoranstriche für Umkehrdächer, siehe hierzu Pos. 22)	Dachabdichtungen, Bauwerksabdichtungen gegen Erdreich / Wasser / Feuchte, Bitumen-dick beschichtungen und Dämmstoffmontage	PDB oder TM mit Giscode SDB ggf. Herstellererklärung, EPD	GISCODE BBP 10
22	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Bitumenvoranstrich	Bituminöse Verbundabdichtungen beim Umkehrdach	PDB oder TM mit Giscode SDB ggf. Herstellererklärung, EPD	GISCODE BBP 10, BBP 20 oder BBP 30

37	Biozide	Abdichtungsbahnen	Polymerbitumenbahnen	Dachabdichtungen <i>nicht für Gründächer</i>	PDB oder TM Herstellererklärung, EPD	kein Zusatz von durchwurzelungshemmende n Wirkstoffen wie z.B. Mecoprop
10.	Holzschutzmittel				Erforderliche Unterlagen	
24	Biozide	Holzschutzmittel	Holzschutz nach DIN 68800-2 und 3	tragende Holzbauteile in feuchtigkeitsrelevanten Innenräumen (z. B. ungeheizten Atrien, Schwimmballen) nebst Auskragungen nach außen	Dokumentation des Präparats (falls verwendet): Deklaration biozider Wirkstoffe + Begleitdokument gemäß DIN 68800-2 Auszüge aus LVs, Konstruktionsplänen und -beschreibungen, PDB oder TM SDB (GK 1 - 3) + Begleitdokument gemäß DIN 68800 Zulassung des Biozidprodukts durch BAUA	GK 0, 1, 2 und 3: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350 zusätzlich gilt Pos. 46a

					oder DIBT	
25	Biozide	Holzschutzmittel	Holzschutz nach DIN 68800-2 und 3	Außenliegende tragende Holzbauteile	Dokumentation des Präparats (falls verwendet): Deklaration biozider Wirkstoffe Auszüge aus LVs, Konstruktionsplänen und -beschreibungen PDB oder TM SDB (GK 2 - 4) Zulassung des Biozidprodukts durch BAUA oder DIBT	GK 1: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 GK 2 und 3: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 und/oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350 GK 4: Zugelassenes Biozidprodukt durch BAUA oder DIBT zusätzlich gilt Pos. 46a

26	Biozide	Holzschutzmittel	Chemische Imprägnierung nichttragender Bauteile	Holzfenster und nichttragende Holzbauteile außen	Dokumentation des Präparats (falls verwendet): Deklaration biozider Wirkstoffe Auszüge aus LVs, Konstruktionsplänen- und -beschreibungen, Begleitpapiere nach DIN 68800-3, Kap. 7 Zulassung des Biozidprodukts durch BAUA, RAL-Gütezeichen	Nur BAUA-zugelassenes Biozidprodukt für Fenster und außenliegende nichttragende Holzbauteile oder RAL-GZ 830 zusätzlich gilt Pos. 46a Kein chemischer Holzschutz für Fenster (GK 2) und nichttragende Holzbauteile Fenster GK 3 nur mit Produkten mit BAUA-Zulassung zusätzlich gilt Pos. 46a
46 a	gefährliche Einzelstoffe	Biozidhaltige und flammhemmend ausgerüstete Hölzer und Holzwerkstoffe	Holzschutzmittelpräparate, behandeltes Holz und Holzwerkstoffe	Holzkonstruktionen und Bekleidungen im Innen- und Außenbereich	Herstellerauskunft nach REACH, Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung, ggf. Analyseergebnisse	reproduktions-toxische Borverbindungen < 0,1 % (siehe Anlage 2, F)
11.	PVC-Produkte				Erforderliche Unterlagen	

29	Schwermetalle (Blei, Cadmium, Zinn), gefährliche Einzelstoffe	Bauprodukte aus Kunststoff	Bauprodukte aus PVC	Wandbeläge, Fassadenelemente, Lichtkuppeln, Fensterprofile, Rinnen, Rohre, Kanäle und Kabel aus PVC sowie PVC-Folien zur Abdichtung an Dach und Außenwänden UG	PDB oder TM ggf. Herstellererklärung, EPD	keine Cadmium- und Bleistabilisatoren ^{c)} für Weich-PVC gilt: reproduktionstoxische Phthalat-Weichmacher < 0,1 % (siehe Anlage 2, E)
12.	Dämmstoffe und Ortschaften				Erforderliche Unterlagen	
32 a	Halogenierte Treibmittel / gefährliche Einzelstoffe	Kunstschäum-Dämmstoffe für Gebäude und Haustechnik	EPS/XPS/PUR/PIR-Dämmprodukte, Melamin- und Phenolharzschäume, für den Innen- und Außenbereich für Dämmstoffe in WDVS gilt zusätzlich Pos. 36a	Wand-, Decken-, Bodendämmung, flexible TGA-Dämmung	PDB oder TM EPD für HBCDD und TCEP auch: Herstellererklärung gemäß REACH, Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung	Frei von halogenierten Treibmitteln und HBCDD in EPS/XPS, TCEP in PUR/PIR < 0,1 % (siehe Anlage 2, C/D)
32 b	Gefährliche Einzelstoffe	Kunstschäum-Dämmstoffe für Gebäude und Haustechnik	gummiartige Dämmprodukte auf Kautschuk- und PP/PE/EPDM-Basis im Innenbereich	Bodendämmung, flexible TGA-Dämmung	Herstellererklärung	Frei von Altreifengranulat und Chlorparaffine, PBDE < 0,1 % (siehe Anlage 2, A/B)

33	Halogenierte Treibmittel / gefährliche Einzelstoffe (Formaldehyd)	Ortschaum	Spritz- und Montageschäume	Spritz- und Montageschäume im Innen- und Außenbereich z.B. für die Montage von Türen und Fenstern sowie von Fassadendämmungen (inkl. WDV), Perimeter-, Kellerdecken- und Flachdachdämmungen oder zur Füllung von Fugen	PDB oder TM SDB ggf. Herstellererklärung (Treibmittel, Formaldehyd), EPD	Frei von halogenierten Treibmitteln und keine UF-Schäume für PU-Montageschäume gilt zusätzlich: TCEP < 0,1 % (siehe Anlage 2, C) Verzicht auf Spritz- und Montageschäume (außer bei Fugen mit wärmetechnischer Anforderung gemäß abZ)
36 a	Biozide / gefährliche Stoffe / halogenierte Treibmittel	Dämmstoffe	Mineralische und nicht mineralische Außenwanddämmungen (Außenwandfarben siehe Pos. 6, Putze siehe Pos. 35)	Wärmedämmverbundsysteme	Deklaration biozider Wirkstoffe (sofern eingesetzt) PDB oder TM SDB Umweltzeichen (z. B. „Blauer Engel“) Leistungserklärungen zur CE-Kennzeichnung ggf. Herstellererklärung, EPD	für Kunstschaum-Dämmstoffe gelten Anforderungen in Pos. 32a, für organische Dämmstoffe gilt Pos. 46b RAL-UZ 140

36 b	VOC / Biozide / gefährliche Stoffe / gefährliche Einzelstoffe (Formaldehyd) halogenierte Treibmittel	Dämmstoffe	mineralische und nicht mineralische Innendämmungen	Innendämmung von Aufenthaltsräumen an Wand, Decke, Bodenplatte, Raumtrennwänden, bei Holzrahmen- und Holztafelbauweise	Deklaration biozider Wirkstoffe (sofern eingesetzt) PDB oder TM SDB Umweltzeichen (z. B. „Blauer Engel“) Leistungserklärungen zur CE- Kennzeichnung ggf. Herstellererklärung, EPD	für Kunstschaum- Dämmstoffe gelten Anforderungen in Pos. 32a und 32b, für organische Dämmstoffe gilt Pos. 46 zusätzlich gilt: Einhaltung AgBB-Schema
46 b	gefährliche Einzelstoffe	Biozidhaltige und flammhemmend ausgerüstete Dämmstoffe	Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen (z. B. Zellulose, Holzfaserplatten, Holz- wolle, Schafwolle, etc.)	Dämmstoffplatten und -matten sowie Einblasdämmungen, Schüttungen oder Stopfmassen	Herstellerauskunft nach REACH, Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung, ggf. Analyseergebnisse	reproduktions-toxische Borverbindungen < 0,1 % (siehe Anlage 2, F)
13.	Kältemittel				Erforderliche Unterlagen	
34	Halogenierte Kältemittel	Kältemittel	Kältemittel	RLT-Anlagen mit Kältetechnik	PDB oder TM Herstellererklärung (Kältemittel), EPD	Frei von voll- und teilhalogenierten Kältemitteln

14.	Betontrennmittel				Erforderliche Unterlagen	
43	gefährliche Stoffe	Betontrennmittel	Schallöle und Trennmittel	Betonieren	PDB oder TM	GISCODE BTM10

7 Prüfung und Dokumentation der verbauten/genutzten Materialien

Entsprechend der Dokumentationspflicht im Rahmen einer Zertifizierung ist die Koordinator:in dazu verpflichtet die Umsetzung und Einhaltung der Materialanforderungen gemäß Punkt 6 zu überwachen und zu dokumentieren.

Hierzu ist jedes Gewerk dazu verpflichtet alle Materialien im Sinne der Auflistung aus Abschnitt 6 entsprechend zu melden und in einer entsprechenden Pendelliste bzw. einer webbasierten Datenbank (www.building-material-scout.com) anzugeben. Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- Bauprodukt
- Einsatzbereich
- Hersteller
- Produkttyp
- Nachweisdokumente (Datenblätter, Herstellererklärung, Zertifikat)

Bei der Meldung ist zu berücksichtigen, dass diese min. 2 Wochen vor Bestellung der Materialien stattfindet, um eine entsprechende Prüf- und Freigabe der Produkte sicher zu stellen.